

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. nimmt neue Mitglieder zum Ersten eines Monats auf. Wer im Laufe eines Monats eintritt, zahlt den Beitrag für den gesamten Monat. Wenn am Sportangebot noch nicht teilgenommen wurde und der Beitritt erst nach dem 20. eines Monats erfolgt, beginnt die Mitgliedschaft unmittelbar und die Beitragszahlung ab dem 1. des Folgemonats.
2. Der Aufnahmebeitrag beträgt pro Person einmalig 10 €. Beim gleichzeitigen Eintritt von Familien werden max. 30 € fällig.
3. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des ersten Monats eines Quartals ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger-Identifikationsnummer DE86ZZZ0000209493) eingezogen. Beim Eintritt oder bei Sonderzahlungen kann ein Abruf auch früher erfolgen. Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen und/oder eine persönliche Rechnung erhalten, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes einen um 5 € erhöhten mtl. Beitrag.
5. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, erfolgt kein erneuter Abbuchungsversuch. Es wird eine Rechnung mit gleichzeitiger Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gestellt. Erfolgt die Zahlung bis dahin nicht, wird eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen erteilt. Für Zahlungserinnerung und Mahnung trägt das Mitglied mit jeweils 5 € zur Kostendeckung bei. Dies gilt auch für die Briefe, die mangels falscher Anschrift nicht zugestellt oder über einen Nachsendeantrag / Anschriftenbenachrichtigungskarte zugestellt werden. Die Kosten für Einwohnermeldeamtsfragen trägt das jeweilige Mitglied. Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

§ 2 Besonderheiten zur außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Ein sportberechtigtes Mitglied kann grundsätzlich (innerhalb des regulären Sportbetriebs) an den Sportprogrammen teilnehmen. Möchte es an Zusatzangeboten teilnehmen, für die Zusatz-, Sonder- oder Kursbeiträge fällig werden, muss der fällige Beitrag entrichtet werden.
2. Probeteilnahme: Sportinteressierte Einzelpersonen können innerhalb von sechs Monaten drei Mal kostenlos bei verschiedenen Angeboten teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Angebote, die aufgrund ärztlicher Verordnung erfolgen oder als Einzeltermin zu einem Kurs gehören.
3. Personen unter 18 Jahren mit einer Bildungskarte (aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II) bezahlen keinen Aufnahmebeitrag. Sollte der Mitgliedsbeitrag das Guthaben der Bildungskarte übersteigen, so muss das Mitglied die Differenz selbst zahlen. Sollte dies nicht innerhalb von drei Wochen geschehen, endet die außerordentliche Mitgliedschaft zum nächsten Kündigungszeitpunkt. Der Verein behält sich in diesem Fall vor, der Person eine erneute außerordentliche oder auch eine ordentliche Mitgliedschaft zu verwehren.

§ 3 Basisbeitragsätze

Beitragsart	Mtl. Beitrag (quartalsweiser Einzug)
unter 18 Jahren	10 €
ab 18 Jahren	14 €
ab 21 Jahren	17 €
<i>Familien</i>	
Ehepaare / Lebenspartnerschaften (2 Personen) ¹	28 €
Familien mit 3 Personen ²	30 €
Familien mit 4 Personen ²	32 €
Familien ab 5 Personen ²	34 €
Passive Mitglieder (gehören nur dem Verein an und üben keinen Sport aus)	6 €
¹ Eine Paarmitgliedschaft besteht aus zwei Personen, die verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und dieselbe Meldeadresse besitzen. ² Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei volljährige Kinder nicht dazu zählen. Wird das bisher minderjährige Mitglied im Laufe der Mitgliedschaft volljährig, so wird zum kommenden Quartal die Mitgliedschaft zu einer Einzelmitgliedschaft. Der Beitrag wird entsprechend der Beitragsordnung angepasst und von dem Konto abgebucht, für welches das SEPA-Mandat besteht.	

§ 4 Zuordnung der Abteilungen und Sparten zu den Beitragsstufen

Die Abteilungsbeiträge werden größtenteils durch Beitragsstufen abgebildet. Die Abteilungsbeiträge einer höheren Beitragsstufe decken die Mitgliedschaft in den Abteilungen ab, die in den darunterliegenden Stufen enthalten sind.

Beitragsstufe	Sportarten	mtl. Beitrag
Stufe 1	Aikido, Allgemeinturnen, Basketball, Floorball, Kanu, Karate, Orientierungslauf, Schießsport, Volleyball	1 €
Stufe 2	Badminton, Gewichtheben, Leichtathletik	2 €
Stufe 3	Gymnastik unter 18 Jahre, Handball, Musik, Tanzen unter 18 Jahren, Tischtennis	3 €
Stufe 4	Fußball unter 18 Jahre	4 €
Stufe 5	Fußball über 18 Jahre, Gesundheitssport, Gymnastik über 18 Jahre, Leistungsturnen, Schwimmen unter 18 Jahre, Tanzen über 18 Jahre	5 €
Stufe 6	Schwimmen über 18 Jahre	8 €
Stufe 7	Gerätetraining/Zirkel	15 €

Weitere Sonderbeiträge

Gesundheitssport	Präventionsangebote, gefördert von den gesetzlichen Krankenkassen	145 €
Kanu	Für die Vermietung und Verpachtung von Liegeplätzen im Kanuhaus werden pro Boot 30 € jährlich fällig (Miete).	30 €
	Nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c können Arbeits- und Dienstleistungen in einzelnen Abteilungen als Beitragsleistung angesetzt werden. In der Kanuabteilung gibt es traditionell einen jährlichen Bootshausdienst; wer diesen nicht ableistet, trägt jährlich mit zusätzlich 60 € zum Abteilungset der Kanuten bei.	60 €
Schwimmen	Seepferdchen	140 €

§ 5 Wechsel zwischen den Abteilungen (auch Abteilungsaustritte)

Der Wechsel in eine höhere Beitragsstufe ist jederzeit möglich. Die Frist gemäß § 1 ist analog anzuwenden. Der Abteilungsaustritt und Wechsel in einen niedrigeren Beitragssatz ist nur analog zu den Kündigungsfristen gemäß § 7 möglich.

§ 6 Personen- oder Mannschaftsbezogene Abgaben

Lizenzgebühren, Passgelder etc. werden grundsätzlich durch jedes einzelne Mitglied direkt oder durch Umlagen entrichtet. Personen- oder mannschaftsbezogene Start-/Meldegelder (Meldegebühren, Mannschaftsmeldungen oder ähnliches) werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung (i. d. R. im Dezember für das Folgejahr) von den Abteilungsleitern an den Vorstand gemeldet. Auf Basis der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kann das Präsidium eine vollständige oder anteilige Kostenübernahme für das Folgejahr beschließen.

§ 7 Austritt

1. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung in Textform erforderlich. Diese Erklärung muss von jedem Mitglied selbst oder Sorgeberechtigten bzw. bestellten Betreuer stammen. Hat der Verein Zweifel an der Vertretungsberechtigung, so kann er einen Nachweis darüber fordern. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 1.3. zum 31.3., am 1.6. zum 30.6., am 1.9. zum 30.9. sowie am 1.12. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Fällt der Stichtag auf einen Sonn- oder Feiertag, muss der Eingang entsprechend vorher erfolgen.
2. Ein Rücktritt vom Austritt kann bis zum jeweiligen spätestem Eingangstermin in der gleichen Form wie der Austritt erklärt werden. Ein erneuter Aufnahmebeitrag entfällt, wenn die Beitragszahlung lückenlos erfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Es gab keine Änderungen, die ein Sonderkündigungsrecht begründet hätten.